

§ 50 AIFMG Vertriebsuntersagung

AIFMG - Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1)Die Aufnahme des Vertriebes ist zu untersagen, wenn der AIFM oder der AIF eine Voraussetzung nach§ 48 oder § 49 nicht erfüllt oder der Antrag auf Bewilligung nach§ 48 oder die Anzeige nach§ 49 nicht ordnungsgemäß erstattet wurde.
2. (2)Die FMA hat den weiteren Vertrieb von AIF zu untersagen, wenn
 1. 1.der Antrag auf Bewilligung nach§ 48 oder die Anzeige nach§ 49 nicht erstattet worden ist;
 2. 2.eine Voraussetzung nach§ 48 oder § 49 weggefallen ist;
 3. 3. beim Vertrieb erheblich gegen gesetzliche Vorschriften verstößen worden ist;
 4. 4.ein durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich gegenüber dem AIF oder AIFM festgestellter Anspruch eines Anteilinhabers nicht erfüllt worden ist;
 5. 5.die in diesem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, oder
 6. 6. die Zulassung durch die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des AIFM oder des AIF entzogen worden ist.
3. (3)Hat die FMA die Aufnahme des Vertriebs oder den weiteren Vertrieb des AIF untersagt, darf der AIFM die Absicht, Anteile dieses AIF im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu vertreiben, frühestens gemäß § 48 oder § 49 wieder anzeigen, wenn seit dem Tag der Untersagung ein Jahr verstrichen ist.
4. (4)Die FMA kann bei Umbrella-Konstruktionen auch den Vertrieb von Anteilen eines AIF, die im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes vertrieben werden dürfen, unter Beachtung des Abs. 2 untersagen, wenn weitere Anteile von Teilfonds derselben Umbrella-Konstruktion im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes vertrieben werden, die das Anzeigeverfahren nach§ 49 nicht ordnungsgemäß durchlaufen haben.

In Kraft seit 12.08.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at